



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

19.02.2016

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **11. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.03.2016, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Schulausschusses am 22.02.2016**
 - 2.1 Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang 2016/2017)
Vorlage: A 40/298/2016
- 3 **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2016**
 - 3.1 Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolingerring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung
Vorlage: 0/51/183/2016

- 4 **Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 01.03.2016****
- 4.1 Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung
hier: Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino
Vorlage: A 80/098/2016
- 4.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)
Vorlage: III/073/2016
- 4.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße
Vorlage: III/074/2016
- 4.4 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015
hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße
Vorlage: III/075/2016
- 4.5 Sanierungskonzept Straßenbeleuchtung Erkelenz
Vorlage: III/070/2016
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2016 auf Beitritt der Stadt Erkelenz zu Klageverfahren der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange/Belgien**
Vorlage: A 10/341/2016
- 6 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner (REP) zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**
Vorlage: A 10/342/2016
- 7 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von vier terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016**
Vorlage: A 30/181/2016
- 8 Benennung des Quartiersplatzes im Bereich des Bebauungsplanes Oerather Mühlenfeld im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte**
Vorlage: A 30/182/2016

- 9** Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. III/8
„Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße" im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 30/183/2016
- 10** Benennung des Wirtschaftsweges am Vereinsheim des Fußballvereins
STV Lövenich im Stadtbezirk Erkelenz-Lövenich
Vorlage: A 30/184/2016
- 11** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und
außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/339/2016
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese
zusammen mit den Sitzungsvorlagen versandt.
- 11.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83
Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 21.11.2015 bis 12.02.2016
Vorlage: A 20/340/2016

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Sachstandsbericht über Vergabeverfahren
- 3** **Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwick-
lung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 01.03.2016**
- 3.1 Städtebauliche Verträge zur Erschließung des Umsiedlungsstandortes für die
Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath
Vorlage: III/071/2016
- 4** Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH
als Ausfluss aus der mittelbaren Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg
GmbH
Vorlage: A 20/341/2016

5 Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH als Ausfluss aus der mittelbaren Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/342/2016

6 Personalangelegenheiten

6.1 Beförderung einer Führungskraft zum Stadtverwaltungsdirektor (A 15 ÜBesG) zum 01.04.2016
Vorlage: A 10/339/2016
Anmerkung: Einvernehmensherstellung nach § 19 Abs. 2 Hauptsatzung

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/298/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Klassenbildung in den Grundschulen der Stadt Erkelenz (Einschulungsjahrgang 2016/2017)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2016	Schulausschuss
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Für das Schuljahr 2016/2017 ist gemäß § 6 a Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (AVO RL) die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen durch den Schulträger festzulegen. Die Berechnung der einzurichtenden Eingangsklassen erfolgt auf folgender Grundlage:

Die Zahl aller einzuschulenden Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einer Gemeinde wird durch die kommunale Klassenrichtzahl von 23 geteilt. Der sich hieraus ergebende Quotient wird auf-/abgerundet und der so ermittelte Wert ergibt die Anzahl der zu bildenden Klassen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage liegen 388 Anmeldungen zu den städtischen Grundschulen vor. Hinzugerechnet werden insgesamt 35 Kinder aus dem Einschulungsjahrgang 2015/2016, die im jahrgangsübergreifenden Unterricht beschult werden. Hieraus ergibt sich rechnerisch eine Anzahl von 18 zu bildenden Eingangsklassen.

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren, in denen im 1. und 2. Quartal des Einschulungsjahres jeweils erheblich zuzugsbedingte Neuanmeldungen zu verzeichnen waren, wird derzeit davon ausgegangen, dass die Anzahl der einzuschulenden Schülerinnen und Schüler, einschließlich der Kinder aus dem jahrgangsübergreifenden Unterricht, auf mindestens 440 ansteigen wird. Es wird deshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen, 19 Eingangsklassen zu bilden.

In Absprache mit den Grundschulleitungen ist folgende Eingangsklassenbildung beabsichtigt:

1.	Astrid-Lindgren-Schule	2
2.	Franziskusschule mit Teilstandort Houverath	6
3.	GGs Gerderath mit Teilstandort Schwanenberg	3
4.	GGs Keyenberg	1
5.	GGs Kückhoven	2
6.	Luise-Hensel-Schule mit Teilstandort Hetzerath	3
7.	Nysterbachschule	2

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Für den Einschulungsjahrgang 2016/2017 werden an den Grundschulen der Stadt Erkelenz folgende Eingangsklassen gebildet:

1.	Astrid-Lindgren-Schule	2
2.	Franziskusschule mit Teilstandort Houverath	6
3.	GGs Gerderath mit Teilstandort Schwanenberg	3
4.	GGs Keyenberg	1
5.	GGs Kückhoven	2
6.	Luise-Hensel-Schule mit Teilstandort Hetzerath	3
7.	Nysterbachschule	2“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/183/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
Kündigung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte der Johanniter am Karolinger Ring und Sicherung des Fortbestands dieser Einrichtung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.02.2016	Jugendhilfeausschuss
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Zuletzt wurde über den Sachstand in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2015 berichtet.

Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, hatte mit Schreiben vom 27.04.2015 den mit der Stadt Erkelenz am 06.01.2003 geschlossenen Vertrag über den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Erkelenz gekündigt und damit in Aussicht gestellt, die Trägerschaft der Einrichtung am Karolinger Ring ab dem 31.07.2016 aufzugeben. Erinnert sei daran, dass die Kindertagesstätte seinerzeit auf einem Grundstück der Stadt Erkelenz errichtet wurde. Das Grundstück ist durch Erbbaurechtsvertrag der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt worden. Die Kündigung über den Betrieb der Einrichtung führt daher zeitgleich auch zum Heimfall des Grundstücks nebst Aufbauten.

Zwischen der Stadtverwaltung und der Johanniter Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Aachen-Düren-Heinsberg, haben in der Zwischenzeit mehrere Gespräche mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft stattgefunden. Zugleich war aber auch Ziel, dass die erheblichen baulichen Probleme, deren Beseitigung in finanzieller Hinsicht Auslöser für die ausgesprochene Kündigung der Trägerschaft war, dauerhaft gelöst werden. Zudem sollte eine längerfristige Trägerschaft abgesichert werden, um die u.a. sowohl für das Personal als auch für die Eltern und deren Kinder belastende Diskussion über die Fortführung einer Trägerschaft zukünftig zu vermeiden.

Nach mehreren Gesprächen konnte folgende Vereinbarung, die der Bestätigung durch die politischen Gremien bedarf, erzielt werden:

1. Die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. wird die gartenseitige Fassade der Einrichtung am Karolinger Ring sanieren, das statische System vollständig wiederherstellen und die vorhandene temporäre Abstützung wieder beseitigen. Zugleich erfolgt eine Sanierung des Dachbereichs. Die Arbeiten sollen im Mai 2016 beginnen und dauern ca. 3 Monate.

2. Die Stadt Erkelenz gewährt zu den vorgenannten Sanierungsarbeiten einen Festbetragszuschuss in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung der Arbeiten. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

3. Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolinger Ring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil. Bislang wurden durch die Stadt Erkelenz bereits nach der vertraglichen Regelung vom 06.01.2003 80% des Trägeranteils übernommen.

Unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer Vereinbarung, die die v.g. Punkte zum Gegenstand hat, hat die Johanniter-Unfall-Hilfe die Rücknahme der Kündigung und damit die Fortführung der Trägerschaft angekündigt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Verhandlungsergebnis zu folgen.

Mit der Durchführung der vorstehenden Sanierungsarbeiten werden die vorhandenen baulichen Mängel der Einrichtung beseitigt und die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit wieder hergestellt. Mit der Gewährung eines finanziellen Zuschusses der Stadt Erkelenz in Höhe von 50.000 Euro zu den voraussichtlich mehr als 300.000 Euro umfassenden Sanierungskosten wird abgesichert, dass der Träger finanziell die Sanierung durchführen kann. Die Übernahme des weiteren Trägeranteils sichert, dass der Träger die laufende Unterhaltung des Gebäudes ordnungsgemäß durchführen kann. Die Kosten für die Übernahme des weiteren Trägeranteils liegen zurzeit bei ca. 15.000 Euro jährlich; die Kosten sind abhängig von den jährlich zu zahlenden Leistungen nach dem KiBiZ.

Die vorgeschlagene Vereinbarung sichert die Fortführung der Einrichtung durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und damit die Fortführung der von den Eltern dieser Einrichtung und auch der Verwaltung sehr geschätzten Arbeit. Zudem wird die Trägervielfalt bei den Kindertagesstätten in der Stadt Erkelenz abgesichert.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Unter dem Vorbehalt der **Rücknahme** der durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ausgesprochenen Kündigung der Trägerschaft der Kindertagesstätte „Oestricher Kamp“ wird Folgendes beschlossen:

Die Stadt Erkelenz gewährt einen Festbetragszuschuss zur Sanierung der gartenseitigen Fassade und des Dachbereichs in Höhe von 50.000 Euro gegen Nachweis der fachgerechten Durchführung. Der Zuschuss kann auf Anforderung vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ausgezahlt werden.

Die Stadt Erkelenz übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 den vollständigen für die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Einrichtung am Karolingerring nach den gesetzlichen Bestimmungen anfallenden Trägeranteil.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel stehen unter 060100 531800 im Haushalt für das Jahr 2016 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/098/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Klassifizierung einer Stadtmarketing-Veranstaltung hier: Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltungen für die Jahre 2015 bis 2017 beschlossen:

1. Osterbrunnen Schmücken
2. Erkelenzer Fahrradfrühling (verkaufsoffener Sonntag)
3. Reit- und Springturnier
4. Bundesköniginnentag 2016
5. Intern. Grenzlandrallye; findet im 2-Jahres-Rhythmus statt.
6. Lambertusmarkt
7. west city Lauf
8. Niederrheinischer Radwandertag; in 2016 in Kombination mit dem Menschenkicker-Benefizturnier
9. Burgkirmes
10. Kulinarischer Treff/EAA, (verkaufsoffener Sonntag)
11. Bauernmarkt, Hohenbusch
12. Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
13. „Wir warten auf den Nikolaus“ auf dem Markt mit verkaufsoffenem Sonntag
14. Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg
15. Weihnachtsmarkt

Im Juni und Juli 2016 soll es ein neues Veranstaltungsformat zur UEFA EURO 2016 in Erkelenz geben. Das Konzept der Veranstaltergemeinschaft Kulturgarten GmbH und Marwin Altmann und Thomas Poos GbR – Lokalpioniere Erkelenz verbindet ver-

schiedene Events zu der Konzeptreihe „Erlebe Dein Erkelenz“. Die Konzeptbausteine beinhalten im Wesentlichen:

- **Public Viewing** aller Fußballspiele mit deutscher Beteiligung bei der Fußball Europameisterschaft in Frankreich auf einer mobilen Großbildleinwand. Austragungsort: Erkelenzer Markt inkl. Parkplatz. Da die Spiele ausschließlich um 18 Uhr bzw. 21 Uhr gezeigt werden, ist tagsüber die Parkplatznutzung möglich. Zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn würde der Parkplatz gesperrt. Es würden die Vorrundenspiele am Sonntag, den 12.06.16, am Donnerstag, den 16.06.16 und am Dienstag, den 21.06.16 gezeigt. Für den Fall, dass die deutsche Nationalmannschaft im Wettbewerb bis zum Finale weiter kommt, würden weitere vier Übertragungen stattfinden. Das Finale am 10.07.2016 soll in jedem Fall auch ohne deutsche Beteiligung gezeigt werden.
- In dem Veranstaltungszeitraum vom 12.06. bis 10.07.2016 finden zwei Stadtmarketing Veranstaltungen statt; der NEW Citylauf und der Niederrheinische Radwandertag zusammen mit dem Menschenkicker Turnier. Hier sind Absprachen mit den jeweiligen Veranstaltern unerlässlich.
- Die Getränke- und Essenangebote können über die am Markt ansässigen Gastronomen organisiert werden.
- **Open Air Marktkino:** Die mobile LED Leinwand soll für 4 Kinoabende innerhalb des Veranstaltungszeitraums genutzt werden.
- **Heimat Shoppen:** Mit den Event-Wochen am Markt, mit Public Viewing und Open Air Kino soll es gelingen, den lokalen Handel zu unterstützen. An den verschiedenen Veranstaltungstagen soll daher ein regelmäßiges „Heimat Shoppen“ mit verschiedenen Angeboten und Aktionen stattfinden. Der lokale Handel soll in die Veranstaltungen möglichst umfassend einbezogen werden, damit die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt verstärkt profitieren. So ist eine Idee, einen Werbefilm zum Heimat Shoppen produzieren zu lassen, der auf der Großbildleinwand eingespielt wird. Eine andere Idee ist der digitale Veranstaltungs-Guide/Wegweiser über die App „Dein Erkelenz“.
- Abstimmungsgespräche mit dem Gewerbering haben bereits stattgefunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. befürwortet das Veranstaltungskonzept und hat sich für eine positive Begleitung und Unterstützung ausgesprochen.
- Sämtliche Veranstaltungen finden ohne Eintrittsgelder statt.
- Zur Finanzierung der Veranstaltungen planen die Veranstalter ein Sponsoringkonzept.
- Die Abstimmungsgespräche zwischen Veranstalter und der Stadt Erkelenz bezüglich der Sicherheitsvorkehrungen sind positiv zielführend. Das Kabinett bereitet zurzeit eine Verordnung vor, nach der die Ruhezeit während der Fußball EM ab Mitternacht anstatt um 22 Uhr gilt.

Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing befürwortet die Veranstaltungsplanung außerordentlich, denn mit der Veranstaltungsreihe kann es gelingen, ein weiteres Großereignis in Erkelenz zu kreieren, das positive Strahlkraft in die Re-

gion hat und die lokale Wirtschaft unterstützt. Es wird eine breite Besucherschicht und eine hohe Besucherzahl angesprochen.

Die nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketing Veranstaltung sind aus Sicht der Verwaltung voll erfüllt:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmal
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für das Jahr 2016 empfiehlt das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die Veranstaltung „Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino“ mit der oben aufgeführten Konzeption als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe beschließt die Veranstaltung „Public Viewing Fußball EM 2016 / Open Air Kino“ als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt stehen Finanzmittel in Höhe von 50.000,- € für das Haushaltsjahr 2016 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/073/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Öffnung des Kölner Tores für den Verkehr (in einer einjährigen Testphase)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Öffnung des Kölner Tores (in einer einjährigen Testphase) in einer Einbahnstraßenregelung von der Marktplatzseite hin zum Bahnhof“. Als Begründung wird angeführt:

Um die Verkehrsflüsse zu optimieren und die Erreichbarkeit der Innenstadt zu verbessern beantragen wir die Öffnung des Kölner Tores für den fließenden PKW-Verkehr. Die Fahrspur soll in einer Einbahnstraßenregelung vom Marktplatz hin zum Bahnhof auf der linken Seite geführt werden. Hier teilt sich der Autoverkehr die Fahrspur mit dem ERKA-Baus. Rechtsseitig hin zu den Geschäften ist die Fläche für den Fuß- und Radverkehr zu reservieren. In diesem Zusammenhang ist auf eine eindeutige Beschilderung/Markierung zu achten, um die Vorfahrtsbeziehungen für die Verkehrsteilnehmer leicht zu erkennen (insb. der Kreuzungsbereich zur H.-J.-Gormanns-Straße). Nach einer einjährigen Testphase und einer befundenen Eignung könnten Tiefbaumaßnahmen erfolgen, die eine optische Verbindung zwischen Marktplatz und Kölner Straße schaffen (z.B. gleiche Pflasterung).

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft und auch mit der Kreispolizeibehörde und der WEST Energie und Verkehr GmbH besprochen.

Im Prinzip soll der Zustand, der bereits durch die Baumaßnahme im Bereich Südpromenade zurzeit besteht, in einer Testphase ein weiteres Jahr bestehen bleiben.

Eine Umsetzung ist möglich. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, dass nach Ablauf der einjährigen Testphase die gewonnenen Erkenntnisse mit den beteiligten Behörden und der WEST Energie und Verkehr GmbH ausgewertet werden und vor einer endgültigen Beschlussfassung erneut im Rat diskutiert werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/074/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Änderung der Einbahnstraßenregelung Kölner Straße	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Änderung der Einbahnstraßenregelung in der Kölner Straße“.

Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund der Baumaßnahmen im Bereich der oberen Kölner Straße (neues Amtsgericht) ist der Verkehrsfluss in die Kölner Straße unbefriedigend. Wir versprechen uns von einem Umdrehen der Fahrtrichtung einen verbesserten Verkehrsfluss in die Innenstadt/Kölner Straße hinein. Dieser erfolgt zukünftig von 3 Richtungen (Tenholter Straße, H.-J.-Gormanns-Straße und vom geöffneten Kölner Tor). Die Kunden erreichen auf diesem Weg schneller und unmittelbarer die direkten Parkplätze in der Kölner Straße und die großen Tiefgaragen am Netto und der Sparkasse.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Es müsste lediglich die Beschilderung im Straßenbereich angepasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige Kosten für die Änderung der Beschilderung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/075/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und FW-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 28.10.2015 hier: Antrag zur Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz von CDU, FDP und Freien Wählern/UWG stellen mit Datum vom 28.10.15 den gemeinsamen Antrag zur „Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße“. Als Begründung wird angeführt:

„Vor dem Hintergrund des zunehmenden Parkdrucks in der Kölner Straße und dem daraus folgenden „wildem Parken“ beantragen wir eine Erweiterung der PKW-Stellplätze im Bereich der oberen Kölner Straße. Eine maßvolle Erweiterung ist ohne viel Aufwand durch eine Senkrechtaufstellung ab Hausnummer 38 in Richtung Volksbank zu erreichen. Einhergehend mit dieser Aufstockung des Parkraumes beauftragen wir die Verwaltung, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Kölner Straße insgesamt besser zu strukturieren und damit das „wilde Parken“ einzudämmen. Wir versprechen uns von dieser Maßnahme in Kombination mit den anderen Maßnahmen zum Kölner Tor, der Fahrtrichtung der Kölner Straße und der zukünftigen Entwicklungen im Bereich des alten Amtsgerichtes eine Attraktivierung der Innenstadt.“

Die Verwaltung hat die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Antrages geprüft. Eine Umsetzung ist möglich. Anstatt der vorhandenen 6 Längsparker könnten durch eine entsprechende Markierung einer Senkrechtaufstellung insgesamt 16 Parkplätze in diesem Bereich entstehen.

Mit einer geänderten Anordnung der Straßenraummöblierung (Poller, Bänke und Fahrradbügel) wäre auch das Eindämmen des in dem Antrag beschriebenen „wildem Parkens“ möglich. Ggfls. müssten ergänzend einige wenige Poller zusätzlich aufgestellt werden. Die Verwaltung gibt in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass damit u. U. die Möglichkeiten der Anlieferung der Geschäfte von der Seite der Kölner Straße eingeschränkt werden könnte.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 5.000 Euro für Markierungsarbeiten und das Versetzen der Straßenraummöblierung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/070/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.02.2016 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Sanierungskonzept Straßenbeleuchtung Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.03.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz brennen in jeder Nacht ca. 7.300 Leuchten im Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Es gibt auf die vorhandenen Leuchten-Standorte verteilt mehr als 6 unterschiedliche Leuchtmittel, die je nach Errichtungszeitraum der Anlage bei der Ersterrichtung eingebaut wurden. So wie heute fast ausnahmslos bei der Neuerrichtung Licht emittierende Dioden (LED) als Leuchtmittel verwendet werden, wurde vor mehr als 30 Jahren als Leuchtmittel vor allem Quecksilberdampf-Hochdruck-Leuchten (HQL) als damaliger Stand der Technik im Bereich der Straßenbeleuchtung verwendet. Der Bestand auf dem Stadtgebiet Erkelenz an Leuchtmitteln verteilt sich wie folgt:

- 3.331 Quecksilberdampf-Hochdruck-Leuchten (HQL) an 3015 Leuchten-Standorten
- ca. 1.300 Natriumdampfleuchten (NAV)
- ca. 160 LED
- ca. 2.500 Leuchtstoff, Induktion, u.a.

Die sogenannte Ökodesign-Richtlinie bildet den europäischen Rechtsrahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Die Richtlinie trat im Oktober 2009 in Kraft und hat unmittelbar Auswirkungen auch auf die Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung. Für private Verbraucher ist die Zeit der „guten alte Glühbirne“ abgelaufen; im Bereich der Straßenbeleuchtung gilt das Gleiche für das Leuchtmittel HQL, das wegen des hohen Energiebedarfs und der dadurch vorhandenen Klimaschädlichkeit nicht mehr eingesetzt werden soll. Auf dem Markt gibt es mittelfristig keine HQL-Leuchten mehr und auch keine Ersatzteile. Die Betreiber der Straßenbeleuchtungsanlagen (in Erkelenz die NEW) haben sich auf den Wechsel so eingestellt, dass für einen Übergangszeitraum im Vorfeld noch entsprechende Materialien eingekauft wurden. Der Über-

gangszeitraum ist allerdings begrenzt, die Kommunen sind gehalten, Konzepte für den Austausch des Leuchtmittels HQL zu entwickeln. Für Erkelenz sind dabei die Rahmenbedingungen des gültigen Straßenbeleuchtungsvertrags mit der NEW zu beachten.

Die Verwaltung hat im Jahr 2015 intensiv gemeinsam mit der NEW überlegt, wie die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz erfolgen könnte und einen 5-Jahres-Plan entwickelt. Dabei steht im Fokus der zeitnahe Austausch aller HQL-Leuchten in die heutige LED-Technologie. Die anderen Leuchtmittel entsprechen zum großen Teil dem Stand der Technik.

Beim Austausch aller HQL-Leuchten in LED-Technik würde sich der Stromverbrauch im Bereich der Straßenbeleuchtung (im Jahr 2014 ca. 1,8 Mio kWh) bei Beibehaltung des Konzeptes der punktuellen Nachtbeleuchtung um ca. 40 % verringern. Bei Zugrundelegung des derzeit gültigen Stromtarifes würden sich nach Umsetzung des vollständigen Sanierungsprogrammes Einsparungen bezogen auf das Jahr 2014 in Höhe von ca. 170.000 Euro ergeben. Darüber hinaus würden durchschnittlich mehr als 360 Tonnen CO² pro Jahr eingespart.

Ein Leuchten-Standort besteht vereinfacht aus 3 Teilen (Leuchtmittel, Leuchtenkopf und Mast) die auf Grund Ihres Errichtungszeitraumes unterschiedliche Alter und auch unterschiedliche Lebenserwartungen haben. Zur Erfassung dieser Basisdaten wurde die Beleuchtungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz straßenweise komplett ausgewertet und das Sanierungskonzept daraufhin abgestimmt. Die Sanierung soll in 3 unterschiedlichen Formen erfolgen:

- Standorte, wo Mast und Leuchtenkopf ein Alter von mind. 30 Jahren haben sowie HQL-Leuchtmittel: komplette Erneuerung
- Standorte, wo Mast jünger als 30 Jahre, Leuchtenkopf aber alt und HQL-Leuchtmittel: Erneuerung des Leuchtenkopfes mit einer Sanierungsleuchte, Leuchtmittel LED
- Standorte, wo Mast und Leuchtenkopf jünger als 30 Jahre:
Austausch des HQL-Leuchtmittels durch LED-Technik mit Hilfe eines Plugin-Moduls

Darüber hinaus wurden auch in Abstimmung mit der Kämmerei die erforderlichen Finanzmittel für das Sanierungskonzept im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die nächsten 5 Jahre prognostiziert

Ergebnis Sanierungskonzept im Zeitraum 2016 bis 2020

- Austausch Maste, Leuchtenkopf und Leuchtmittel: ca.1.220 Standorte
- Austausch Leuchtenkopf und Leuchtmittel: ca. 1.000 Standorte
- Austausch nur Leuchtmittel: ca. 1.100 Standorte

Vor dem Hintergrund eines geänderten Ausstrahlungsverhalten von LED-Leuchten im Verhältnis zur vorherigen Beleuchtung würde im Rahmen des Konzeptes der punktuellen Nachbeleuchtung auf ein komplettes Ausschalten der LED-Standorte verzichtet werden. Hier erfolgt technisch voreinstellbar eine Reduzierung der Leuchstärke zu den festgelegten Nachtzeiten auf 30 % bzw. 50 % aus technischen Gründen bei den reinen Sanierungsleuchten. Das entspricht auch der bei der Neuerrich-

tung von zusätzlichen LED-Standorten bisher praktizierten Vorgehensweise und stimmt auch mit dem Konzept der punktuellen Nachtbeleuchtung überein.

Für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sind in den Jahren 2016 bis 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro erforderlich, die sich wie folgt auf die Jahre verteilen:

- 2016 rund 520.000 Euro
- 2017 rund 640.000 Euro
- 2018 rund 640.000 Euro
- 2019 rund 640.000 Euro
- 2020 rund 620.000 Euro

Dem stehen prognostiziert rund 170.000 Euro jährlich an Einsparungen im Bereich der Stromkosten gegenüber. Darüber hinaus kommen für die Standorte, bei denen eine komplette Erneuerung vorgesehen ist (ca. 1.220) die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung. Bei einem durchschnittlichen Veranlagungssatz von ca. 40 % ist mit Einnahmen aus der Beitragsveranlagung von rund 1,0 Mio. Euro zu rechnen. Ebenso wird sich die vertraglich mit der NEW vereinbarte Wartungspauschale verringern.

Eine Umrüstung der HQL-Leuchten-Standorte ist auf Grund der gesetzlichen Vorgaben alternativlos. Mit dem vorgeschlagenen Konzept wäre der Gesamtstandard der Erkelenzer Straßenbeleuchtung für die Zukunft gut gerüstet. Das betrifft vor allem auch die vertraglich geregelte Übernahme der kompletten Straßenbeleuchtungsanlage im Jahr 2023. Der weitere Sanierungsbedarf könnte dann sukzessive ohne größere ungeplante Aufwendungen in den Jahren ab 2020 abgearbeitet werden.

Das Konzept wird in der Sitzung nochmal detailliert vorgestellt.

Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Auswirkungen wird auf die Darstellung bei den „finanziellen Auswirkungen“ verwiesen.

Die Maßnahme Sanierung der Straßenbeleuchtung ist sowohl Bestandteil des Maßnahmenkataloges des Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz als auch des laufenden EEA-Prozesses.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss)

„Die Sanierung der Straßenbeleuchtung in Erkelenz erfolgt auf Basis des vorgestellten und mit der NEW ausgearbeiteten Konzeptes. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung des Konzeptes in den nächsten 5 Jahren umzusetzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung des Konzeptes sind in den Jahren 2016 bis 2020 Finanzmittel in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro erforderlich, die sich wie folgt auf die Jahre verteilen:

- 2016 rund 520.000 Euro
- 2017 rund 640.000 Euro
- 2018 rund 640.000 Euro
- 2019 rund 640.000 Euro
- 2020 rund 620.000 Euro

Dem stehen prognostiziert rund 170.000 Euro jährlich an Einsparungen im Bereich der Stromkosten gegenüber. Darüber hinaus kommen für die Standorte, bei denen eine komplette Erneuerung vorgesehen ist (ca. 1.220) die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung. Bei einem durchschnittlichen Veranlagungssatz von ca. 40 % ist mit Einnahmen aus der Beitragsveranlagung von rund 1,0 Mio. Euro zu rechnen. Ebenso wird sich die vertraglich mit der NEW vereinbarte Wartungspauschale verringern.

Die für 2016 benötigten Haushaltsmittel teilen sich mit ca. 112.000 € für investive Maßnahmen und mit ca. 408.000 € für konsumtive Maßnahmen auf. Die investiven Mittel stehen bei der Maßnahme E 12029000 – Alle Stadtteile öffentliche Beleuchtung – zur Verfügung. Die konsumtiven Maßnahmen sind beim Konto 120200 – 527900 im Rahmen des Gesamtansatzes von 1,1 Mio. € mit 180.000 € in 2016 eingeplant. Insgesamt gesehen handelt es sich bei den konsumtiven Maßnahmen um eine ausschließlich energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung, die im Rahmen des § 3 Nr. 1 e) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG – grundsätzlich förderungsfähig ist. Danach könnten die 408.000 € an vorgesehenen Maßnahmen zu 90 % (= 367.200 €) über Mittel aus dem KInvFG finanziert werden.

Für die Jahre 2017 – 2020 müssten insbesondere die investiven Mittel pro Einzelmaßnahme in der Haushaltssatzung 2017 eingeplant werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/341/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2016 auf Beitritt der Stadt Erkelenz zu Klageverfahren der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange/Belgien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag vom 05.02.2016 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt, dass sich die Stadt Erkelenz der Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange anschließt. Der Bürgermeister nimmt hierzu umgehend Kontakt mit der StädteRegion Aachen auf.“

Der Antrag nebst Begründung ist der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verfahrenskosten werden lt. Städteregion Aachen aufgrund der Schätzung der belgischen Anwaltssozietät auf 40.000 € je Klageverfahren geschätzt. Da die Städteregion grundsätzlich zwei Klageverfahren anstrebt (a. Einreichung eines Nichtigkeitsantrags beim Belgischen Staatsrat zur Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der belgischen Atomenergiebehörde (FANK) zur Zulassung der Wiederinbetriebnahme von Tihange 2; a. Einreichung einer Klage vor einem ordentlichen Gericht in Brüssel mit dem Ziel der Stilllegung von Tihange 2) wäre mit Kosten von 80.000 € für die beiden Klagen zu rechnen. Die vorgenannte Klagemöglichkeit zu a. ist jedoch seit dem 06.02.2016 als verfristigt zu betrachten. – Gemäß Beschlussvorlage 0091/2016 geht die Städteregion derzeit von Sachverständigen- und Gerichtskosten von zunächst einmal ca. 100.000 € (netto) aus. – Kostenanteile hängen von der Zahl der sich letztlich beteiligenden Kläger ab.

Anlage:
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

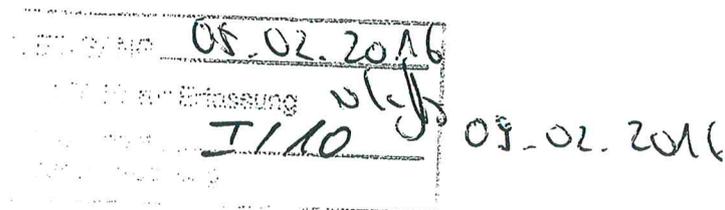


Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz, 05.02.2016

Johannismarkt
41812 Erkelenz



Sehr geehrter Bürgermeister Jansen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen:

Der Rat der Stadt Erkelenz, beschließt, dass sich die Stadt Erkelenz der Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des Atomkraftwerks Tihange anschließt.
Der Bürgermeister nimmt hierzu umgehend Kontakt mit der StädteRegion Aachen auf.

Begründung:

In Belgien, Luftlinie 96 km westlich der Stadt Erkelenz betreibt der Energiekonzern Elecstrabel das Atomkraftwerk Tihange mit insgesamt drei Blöcken sowie bei Antwerpen des Atomkraftwerk Doel mit vier Blöcken. In den letzten Jahren ist es in den beiden Anlage zu einer Vielzahl von Störfällen gekommen:

Etliche Male mussten die verschiedenen Reaktoren infolge von Bränden, Ausfall von Pumpen usw. notabgeschaltet werden. Ein Abklingbecken verliert in Tihange seit Jahren radioaktives Wasser, ohne dass die Ursache geklärt wäre. Auf dem Gelände des Atomkraftwerks Tihange wurde eine scharfe Bombe aus dem 1. Weltkrieg gefunden. Mitarbeiter des Kontrollraums des Atomkraftwerks wurden wegen Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften vom Dienst suspendiert. Alle 1000 Mitarbeiter des Atomkraftwerks mussten wegen mangelhafter Sicherheitskultur zu Nachschulungen. Im Atomkraftwerk Doel gab es 2014 einen Sabotageakt von Mitarbeitern, der zur Notabschaltung eines Blocks führte und bis heute nicht aufgeklärt ist.

Besonders problematisch sind darüber hinaus zwei politische Entscheidungen:

- Die belgische Regierung hat den Weiterbetrieb der Blöcke Tihange 2 und Doel 3 genehmigt, obwohl die Druckbehälter dieser Reaktoren tausende Risse aufweisen. Die Ursache der Risse ist umstritten und selbst atomkraftbefürwortende Fachleute halten den Weiterbe-

trieb dieser Reaktoren für unverantwortlich. Der Druckbehälter ist das entscheidende Bauteil zum Schutz der Umgebung vor Radioaktivität.

- 2014 beschloss die belgische Regierung die ältesten Reaktorblöcke Tihange 1 und Doel 1 und 2 (Inbetriebnahme 1975) nicht - wie seit 2003 geplant – 2015 stillzulegen, sondern die Laufzeiten um zehn Jahre bis 2025 zu verlängern. Diese Reaktorblöcke gehören zu den ältesten in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken Europas.

Gegen den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke Tihange und Doel gibt es nicht nur in Belgien, sondern auch in den Niederlanden und Deutschland erheblichen Widerstand. Im Falle eines Unfalls würde austretende Radioaktivität bei den vorherrschenden Westwindlagen nach Deutschland und in die Niederlande getragen.

Die StädteRegion Aachen hat deshalb beschlossen, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um gegen Tihange vorzugehen. Mit Unterstützung von Kanzleien in Brüssel und Düsseldorf wird die StädteRegion Aachen,

- Informationsansprüche nach europäischem Recht gegen die belgischen Behörden geltend zu machen und ggf. einklagen,
- die Europäische Kommission auffordern, dass diese ihre Informationsansprüche gegen Belgien geltend macht,
- eine Klage beim belgischen Staatsrat gegen die (Wieder-) Zulassung der Wiederinbetriebnahme von Tihange 2 einreichen,
- zusätzlich eine Klage vor einem ordentlichen Gericht in Brüssel, mit dem Ziel, die Stilllegung von Tihange 2 zu betreiben, einreichen.

Ergänzend wird die StädteRegion Aachen Gespräche mit GREENPEACE über einen Beitritt zur Klage von GREENPEACE gegen TIHANGE 1 oder einen Beitritt zur Klage der StädteRegion Aachen gegen Tihange 2 führen.

Bereits zahlreiche Kreise, Städte und Gemeinden aus der Aachener Region und darüber hinaus haben zugesagt, die Klagen der StädteRegion Aachen zu unterstützen.

Der Beitritt zur Klage der StädteRegion Aachen gegen den Betrieb des AKW Tihange ist darüber hinaus nicht nur ein wichtiger Schritt zur Vermeidung eines GAU in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, der Beitritt zur Klage ist darüber hinaus auch ein Zeichen der Solidarität, welches die Stadt Erkelenz im Kampf gegen den Braunkohletagebau Garzweiler II und dessen Folgen, selbst immer wieder einfordert.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/342/2016
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 04.02.2016 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner (REP) zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Landesverband NRW der Republikaner (REP) regt an, dass der Rat der Stadt Erkelenz ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt. Im Übrigen wird auf die E-Mail des REP-Landesverbandes vom 21.01.2016, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

Der Städte- und Gemeindebund hat in seinem Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 auf Nachfolgendes hingewiesen:

Der Vorsitzende der Republikaner NRW hat offenbar erneut alle Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW gestellt, diesmal auf Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen. Der Antrag ist aus unserer Sicht ebenso unzulässig wie der Antrag der Republikaner NRW auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Viktor Orbán.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO NRW, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat bzw. dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Der Rat bzw. der zuständige Ausschuss kann die Eingabe der Republikaner dann als unzulässig zurückweisen.

Im Übrigen kann an dieser Stelle auf ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages verwiesen werden. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass ein generelles Verbot der Burka im öffentlichen Raum gegen das Neutralitäts-

gebot des Grundgesetzes verstößt und sich grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lässt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW des Landesverbandes NRW der Republikaner zum Erlass eines Verbotes von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen wird hiermit zurückgewiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

E-Mail des Landesverbandes der Republikaner vom 21.01.2016

Simon Häusler - Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016

Von: Republikaner NRW <nrw@rep.de>
An: "info@erkelenz.de" <info@erkelenz.de>
Datum: 21.01.2016 13:44
Betreff: Unsere Anregung Verbot von Burka und Nikab vom 21.01.2016



-
REP, Postfach 140407, 40074 Düsseldorf

Bürgermeister Erkelenz
Postfach 1129
41801 Erkelenz

Der Landesvorsitzende

40074 Düsseldorf

Postfach 140407

Tel. [0211 - 602 23 83](tel:0211-6022383)

Fax [0211 - 602 23 82](tel:0211-6022382)

nrw@rep.de

[21.01.2016](#)

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW (Bürgeranträge)**Anregung Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit regen die Republikaner, LV NRW an, dass der Rat ein Burka- und Nikabverbot für alle öffentlichen Räume und Plätze erlässt.

Zum einen geht es um die Rechte der Frauen, die durch Burka- und Nikab empfindlich eingeschränkt werden und zum anderen dient ein Verbot der Durchsetzung des Vermummungsverbot. Insbesondere die zunehmende Bedrohung durch IS-Terroristen, bietet eine Vermummung in Form von Burka oder Nikab ungeahnte Entfaltungsmöglichkeiten.

Seien Sie mutig und setzen Sie Zeichen, indem Sie sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen und nicht dem Mittelalter in Erkelenz Tür und Tor öffnen. Alleine die Tatsache, dass in Dortmund die erste Steinigung stattgefunden hat und nur durch eine zufällig eintreffende Polizeistreife schlimmeres verhindert werden konnte, macht deutliche, dass wir mutige Entscheider brauchen. Den Bericht über die Steinigung können Sie hier nachschauen:

https://www.youtube.com/watch?v=99AgW_CAcNg

Mit freundlichen Grüßen



André Maniera

Landesvorsitzender Republikaner NRW



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/181/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.12.2015 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung von vier terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbeverband Erkelenz e.V. teilte in einem Schreiben (Mail vom 04.11.2015) mit, für das Jahr 2016 im Bereich der Innenstadt die Durchführung folgender Veranstaltungen zu planen:

- | | |
|-------------------------|--|
| 24.04.2016 | 8. Fahrrad-Frühling |
| 25.09.2016 | Kulinarischer Treff (EAA findet voraussichtlich parallel statt), |
| 28. - 30.10.2016 | Französischer Markt |
| 04.12.2016 | „Wir warten auf den Nikolaus“ (Weihnachtsmarkt findet voraussichtlich parallel statt) mit Kutschfahrten und Geschenkeausgabe für die Kinder |

Der Gewerbeverband beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen dieser Veranstaltungen im Bereich der Kernstadt geöffnet haben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (§ 6 LÖG NRW) ermächtigt die Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde, Ausnahmen vom grundsätzlichen, dem Schutz der Sonn- und Feiertage vor typischem werktäglichen Treiben dienenden Ladenöffnungsverbot durch Verordnungen zuzulassen. Ausnahmen können allgemein, also für das gesamte Stadtgebiet oder **für jeweils einen bestimmten Bereich an maximal vier Sonntagen** für die Dauer von **jeweils bis zu fünf Stunden** zugelassen werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen sind:

- Durch entsprechende Besucherzahlen örtlicher Feste, Märkte, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen entsteht ein Bedürfnis zum Offenhalten von Verkaufsstellen.
- Ein örtlicher Bezug zwischen bedarfsauslösender Veranstaltung und Lage der Verkaufsstellen muss gegeben sein.

Nach dem LÖG NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften (hier ver.di), Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 15.12.2015 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern.

Der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e. V. hat auf die Anfrage geantwortet, keine Bedenken zu haben.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, sodass auch hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen. Die Zweifel an der Ursächlichkeit und der Geeignetheit der geplanten Veranstaltungen für die jeweilige Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages sind unbegründet. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass jede einzelne inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen könnte.

Es ist daher ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als logische und zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberinges Erkelenz e. V. vom 04.11.2015 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.04.2016, 25.09.2016, 30.10.2016 und 04.12.2016 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 09.03.2016 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „8. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 24.04.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.09.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.10.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Wir warten auf den Nikolaus“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 04.12.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 24.04.2016 in Kraft und am 05.12.2016 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/182/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung des Quartiersplatzes im Bereich des Bebauungsplanes Oerather Mühlenfeld im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Dem Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte lag in seiner Sitzung am 05.11.2015 ein Antrag des Organisationsteams des im August 2015 durchgeführten Sommerfestes im Baugebiet Oerather Mühlenfeld zur Benennung des sogenannten Quartiersplatzes vor.

Dieses hatte im Vorfeld des Sommerfestes Namensvorschläge gesammelt. Während des Sommerfestes hatte man dann die Anwesenden über die eingegangenen Vorschläge abstimmen lassen.

Eine deutliche Mehrheit hatte sich dabei für den Namen „Mühlenplatz“ entschieden. Der Bezirksausschuss hat sich in seinem Beschluss über den Antrag für diesen Namen als Empfehlung an den Hauptausschuss ausgesprochen.

Der zu benennende Bereich ist im beigefügten Orthophoto schraffiert dargestellt.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.12.2015 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf:

„Der im Bereich des Bebauungsplanes Oerather Mühlenfeld im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte ausgewiesene Quartiersplatz erhält den Namen „Mühlenplatz“. Ein Orthophoto, in dem der zu benennende Bereich schraffiert dargestellt ist, ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Orthophoto M 1 : 1.000



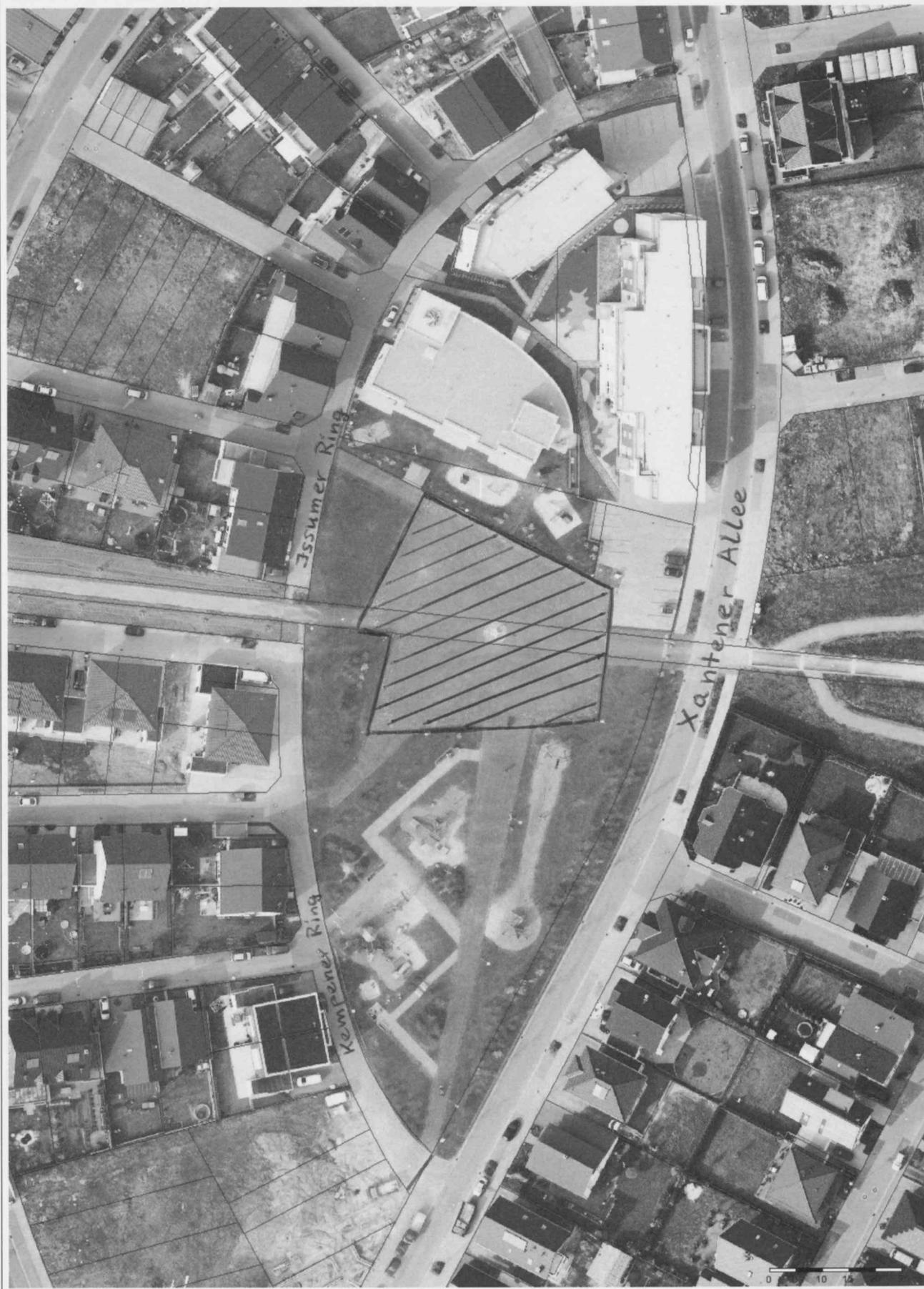
Orthophotos 2012



Stand: 24./27.03.2012

1:1000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/183/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2016 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. III/8 "Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße" im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Bebauungsplan III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“ im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte sieht zur Erschließung der dort ausgewiesenen Baugrundstücke eine neue Straße vor, die als Stich östlich vom Leo-Heinrichs-Weg abgeht.

Der Verlauf der Straße ist in der beigefügten Liegenschaftskarte schraffiert dargestellt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den Beschluss gefasst, dem Hauptausschuss vorzuschlagen, diesem Stich den Namen „Am Püllenhof“ zu geben.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.12.2015 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf:

„Die im Bereich des Bebauungsplanes III/8 „Leo-Heinrichs-Weg/Oestricher Straße“ im Stadtbezirk Erkelenz-Mitte ausgewiesene Erschließungsstraße erhält den Namen „Am Püllenhof“. Eine Liegenschaftskarte, in der die zu benennende Straße schraffiert dargestellt ist, ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Liegenschaftskarte M 1 : 1.000

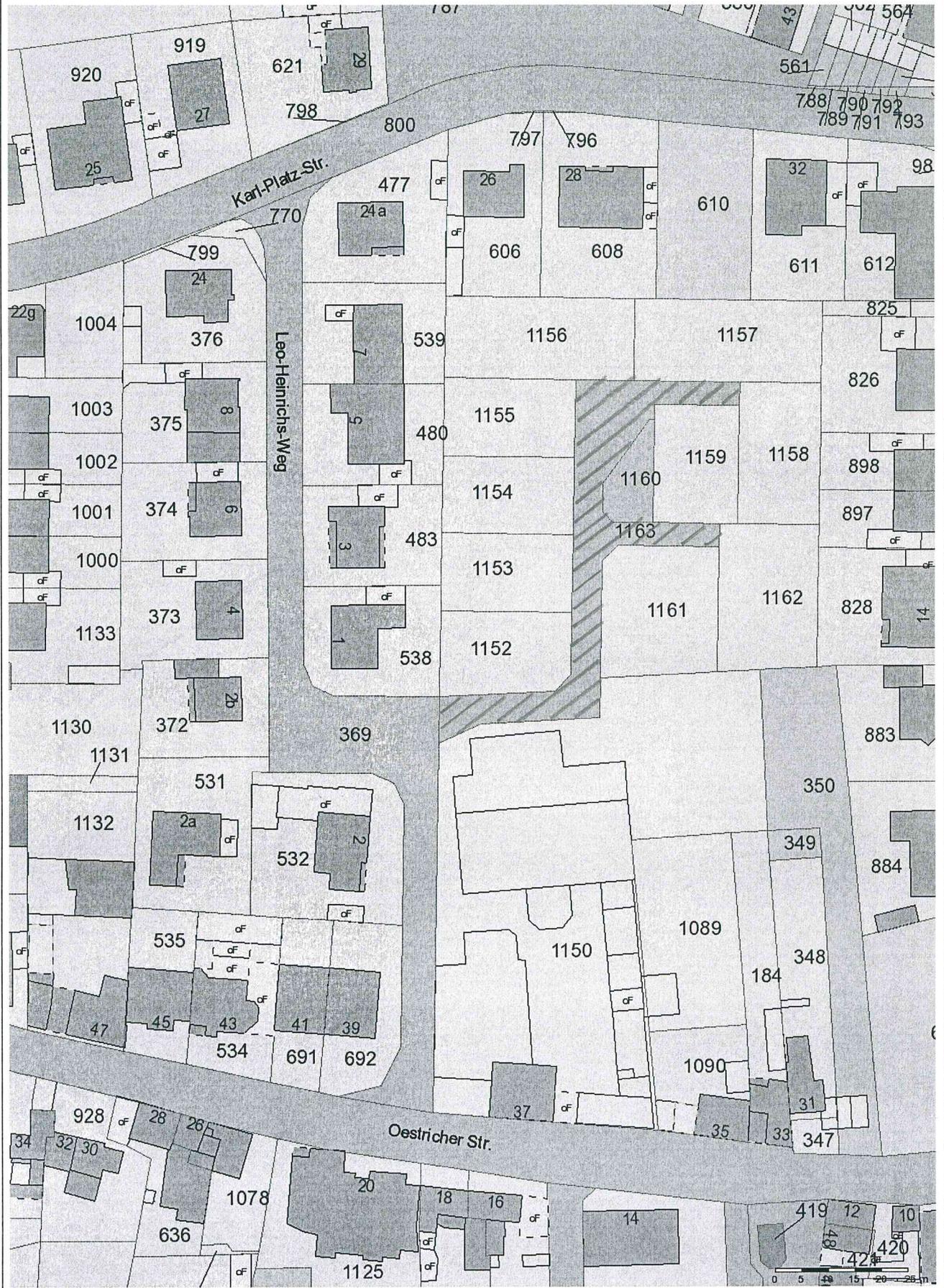


Liegenschaftskarte Alkis



Stand: 03.01.2016
1:1000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/184/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2016 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung des Wirtschaftsweges am Vereinsheim des Fußballvereins STV Lövenich im Stadtbezirk Erkelenz-Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Bezirksausschuss Lövenich hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 über einen Antrag der SPD Erkelenz vom 15.06.2015 ausgelöst durch ein Schreiben des STV Lövenich 1919 e. V. vom 12.06.2015 beraten.

Hierin hatte der Verein angeregt, den Weg am Vereinsheim des Stadions „Am Hötzenberg“, nach dem im Jahre 2014 verstorbenen Toni Zündorf zu benennen.

Toni Zündorf war langjähriges Mitglied des Vereins und „Vater“ und Trainer der Damenfußballmannschaft. Mit der Benennung sollen seine Verdienste um den Verein gewürdigt werden.

Der zu benennende Teil des Wirtschaftsweges am Vereinsheim des STV Lövenich ist in der beigefügten Liegenschaftskarte schraffiert dargestellt.

Der Bezirksausschuss schlägt in seinem Beschluss dem Hauptausschuss vor, dem Weg am Sportlerheim den Namen **Toni-Zündorf-Weg** zu geben.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.12.2015 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf:

„Der Weg am Vereinsheim des Fussballstadions des STV Lövenich e. V. „Am Hötzenberg“ im Stadtbezirk Erkelenz-Lövenich erhält den Namen „Toni-Zündorf-Weg“.

Eine Liegenschaftskarte, in der der zu benennende Teil des Wirtschaftsweges schraffiert dargestellt ist, ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Liegenschaftskarte M 1 : 1.500

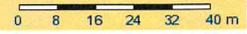
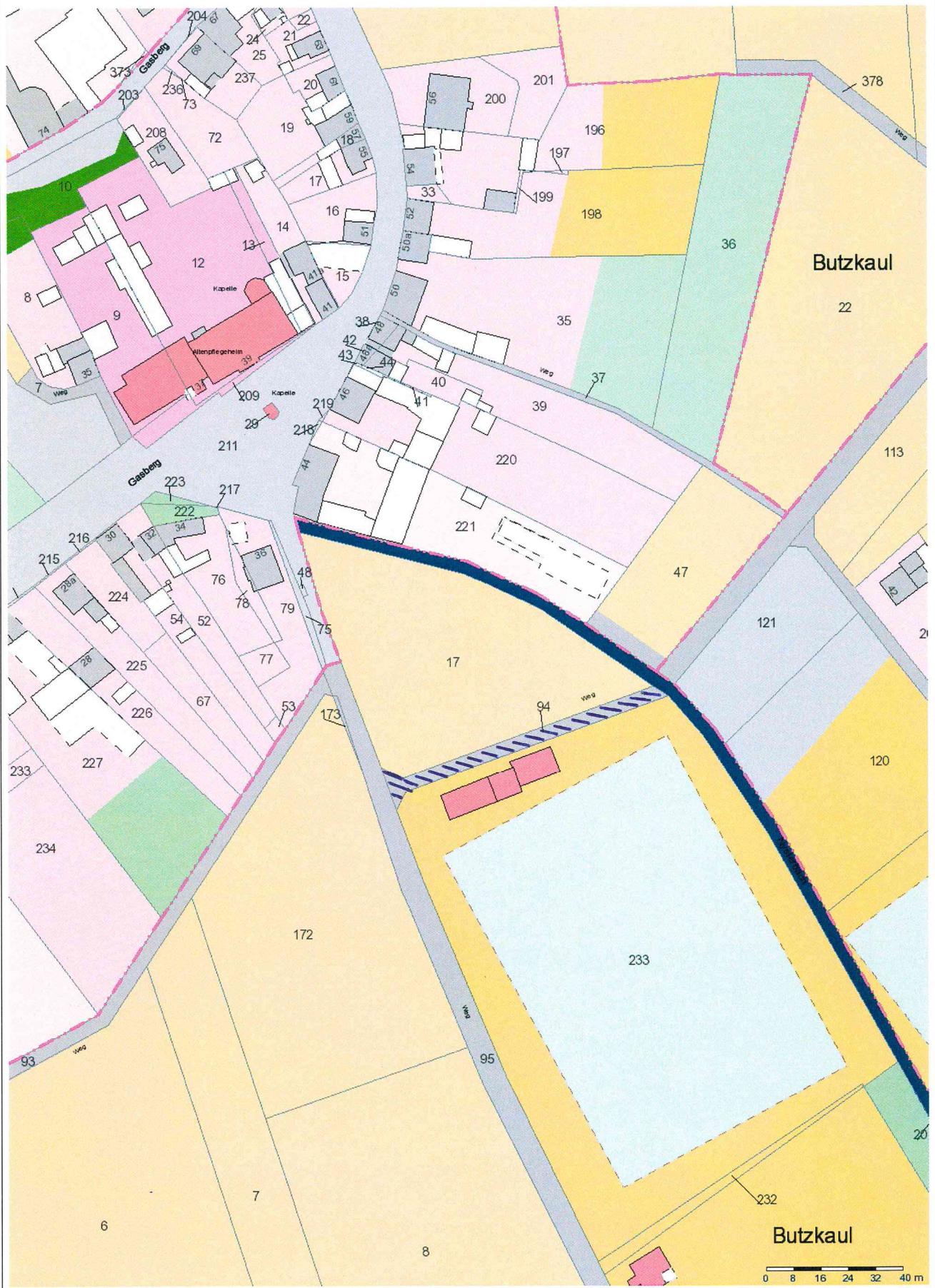


Liegenschaftskarte "Alkis"



Stand: 03.01.2016
1:1500

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/339/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.02.2016 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaftlichen Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW hier: Anmietung von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sondersitzung des Hauptausschusses am 11. Februar 2016 wurde seitens der Verwaltung darüber informiert, dass infolge des dramatischen Anstiegs der zugewiesenen Flüchtlingszahlen kurzfristige Maßnahmen zu treffen seien, um zusätzliche Unterbringungsplätze zu schaffen. Als eine solche Maßnahme wurde u. a. auch die Anmietung von Wohncontainern aufgeführt. Dabei wurde ausgeführt, dass Wohneinheiten zu je 80 Personen an drei verschiedenen Standorten im Stadtgebiet aufgestellt werden sollen.

Nunmehr wurden von den beteiligten Fachämtern Vergleichsangebote für die Anmietung von 3 Wohncontainern für die Dauer von 60 Monaten eingeholt. Das Submissionsergebnis ergab dabei einen jährlichen Mietaufwand von ca. 330.000 €. Daneben müssen noch Montage- und Demontagekosten von ca. 350.000 € sowie Grundstücksherrichtungskosten von je 50.000 € am jeweiligen Standort eingeplant werden.

Für 2016 ergibt sich daraus resultierend ein zusätzlicher Aufwand von 605.000 €. Dieser Aufwand ist, wie in der HA-Sitzung am 11.02.2016 bereits ausführlich dargestellt, nicht im 2016er Haushaltsplan eingeplant und ist daher überplanmäßig bereitzustellen. Gedeckt werden können diese zusätzlichen Aufwendungen durch Mehrerträge bei den zugewiesenen Mitteln aus der FlÜAG-Pauschale. Während die FlÜAG-Pauschale beim Produkt 050303 – Leistungen nach dem AsylbLG – vereinnahmt wird, sind die objektbezogenen Aufwendungen beim Produkt 100603 – Verwaltung

und Betrieb von Unterkünften für Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge – zu buchen.

Aufgrund der Erheblichkeit der vorzunehmenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass diese nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen vorher zustimmt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „
1. Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 455.000 € bei den Produktsachkonten 100603.542200/-742200 – Mieten und Pachten- und 150.000 € bei den Produktsachkonten 100603.521100/-721100 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - wird zugestimmt.

 2. Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen bei den Produktsachkonten 050303.448100/-648100 - Erstattungen vom Land - .“

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen/-auszahlungen von 605.000 €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/340/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.02.2016 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 21.11.2015 bis 12.02.2016	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.03.2016	Hauptausschuss
09.03.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2016

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 09.03.2016

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 21.11.2015 - 12.02.2016

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2015

1	030104 529145	- Gymnasien - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Schulsozialdienst -	0,00	11.562,50	01.02.2016
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Jahr 2015 wurde die Schulsozialarbeit wieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2015 war dies nicht absehbar. Aus diesem Grunde sind die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die außerplanmäßigen Mittel können jedoch durch entsprechende Zuweisungen gedeckt werden.

Deckung: Mehrerträge beim Produktsachkonto: 030104 414150
- Gymnasien - Zuweisungen des Landes Schulsozialdienst - 11.562,50 EUR

2	030102 529145	- Hauptschulen - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Schulsozialdienst -	0,00	47.771,67	01.02.2016
---	---------------	---	------	-----------	------------

Im Jahr 2015 wurde die Schulsozialarbeit wieder aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2015 war dies nicht absehbar. Aus diesem Grunde sind die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die außerplanmäßigen Mittel können jedoch durch entsprechende Zuweisungen gedeckt werden. Darüber hinaus können die Mittel aus dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“ gedeckt werden.

Deckung: Minderaufwendungen und Mehrerträge bei den Produktsachkonten:
030102 531800 -Hauptschulen-Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche- 15.400,00 EUR
030104 531800 -Gymnasien-Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche- 3.359,17 EUR
030102 414150 -Hauptschulen-Zuweisungen des Landes Schulsozialdienst- 29.012,50 EUR
insgesamt 47.771,67 EUR

Erkelenz, den 15.02.2016

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer